



NACHTRAG ZUM JUBILÄUMSJAHR

Neue Akademiesatzung

SPIEGELBILD DER AKADEMIE ZWISCHEN
KONTINUITÄT UND SELBSTORGANISIERTEM FORTSCHRITT

VON EVA
REGENSCHEIDT-SPIES

Am 23. Oktober 2009 hat die Bayerische Akademie der Wissenschaften eine Neufassung ihrer Satzung beschlossen. Wenn sich eine Akademie im Jahr ihres 250-jährigen Jubiläums zu einem solchen Projekt entschließt, verbinden sich damit naturgemäß gewisse Erwartungen. Zudem gehören Satzungsänderungen nicht zum Alltagsgeschäft von Akademien, neue Satzungen schon gar nicht. Für die Bayerische Akademie der Wissenschaften gilt das nicht erst, seit sie sich ihre Satzung selbst geben kann. Auch solange ihr Organisationsstatut durch königliche oder später durch staatliche Verordnung erlassen wurde, war die Verfassungsgeschichte der Akademie von Beständigkeit geprägt.

Die Akademiesatzung: ein Blick in die Geschichte

Nach der Stiftung im Jahre 1759 erlebte die Akademie allenfalls in den ersten dreißig Jahren des 19. Jahrhunderts in kurzen Abständen mehrere Änderungen ihrer Konstitution. Nach der Säkularisation verordnete König Max I. Joseph ihr mit Urkunde vom 1. Mai 1807 eine neue Verfassung, mit der er dem Institut [der Akademie] eine „sowohl seinem Stiftungszwecke, als den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenere neue Einrichtung geben“ wollte. Die Akademie wurde von einer freien Gelehrtenvereinigung zur Staatsanstalt, deren ordentliche Mitglieder in der Regel als Beamte hauptamtlich in der Akademie tätig

waren. Vorerst sechs staatliche wissenschaftliche Anstalten und Sammlungen wurden ihr als Attribute zugeordnet, weitere folgten.

Als es zunächst nicht gelang, die Universität von Landshut nach München zu verlegen, erhielt die Akademie am 23. Oktober 1823 neue Statuten, in denen sie als „wissenschaftlicher Verein“ bezeichnet und zur Lehranstalt wurde. Nicht einmal vier Jahre später erließ König Ludwig I. am 21. März 1827 zwei neue Verordnungen, mit welchen die Akademie – nachdem die Universität nun nach München verlegt worden war – wieder den Status einer Gelehrtenvereinigung erhielt und die Attribute verlor. Erstmals bekam sie das Recht, den Vorstand, wie der Präsident damals bezeichnet wurde, selbst zu wählen (ein Recht, das ihr der König mit Verordnung vom 22. November 1841 aber bereits wieder nahm).

Es vergingen fast 100 Jahre, bis das Gesamtministerium des Freistaats Bayern nach dem Ende der Monarchie und mehrjährigen Beratungen der Akademie am 18. Juni 1923 „unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 21. März 1827, die Akademie der Wissenschaften betreffend“ eine neue Organisation verordnete. Die Akademie erhielt das Recht auf Wahl ihres Präsidenten zurück.

Auch der Nationalsozialismus blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Akademieverfassung. Nur noch aus damaliger Sicht „geeignete“ Personen sollten Leitungsfunktionen in der Akademie bekleiden und

Mitglieder werden können. Diesem Ziel diente die Verordnung vom 10. Januar 1936 und auch die erstmals (!) von der Akademie selbst, wenn auch nach den Vorgaben des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Bernhard Rust erlassene Satzung vom 12. Juli 1939. Die Akademie verlor das Recht auf Wahl ihres Präsidenten wieder, auch die Abteilungssekretäre sollten durch den zuständigen Reichsminister ernannt werden, gleichzeitig erhöhte sich die Zahl der Mitglieder in jeder Abteilung von 24 auf 33. Der Akademie wurde lediglich das Recht eingeräumt, jeweils geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen.

Seit 1959 Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mit Satzung vom 11. März 1946, die weitgehend wörtlich an die

Etappen ihrer Verfassungsgeschichte: die Akademieverfassungen von 1807, 1827 und 1939.



Regelungen der Satzung von 1923 anknüpft, wurden die alten Rechte der Akademie wieder hergestellt. Nach Übertragung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts am 20. November 1959, durch den sie das Recht selbständiger Haushaltsführung erhielt, gab sich die Akademie am 5. Mai 1961 eine neue Satzung. Jede Klasse konnte nun 45 ordentliche Mitglieder aufnehmen; die Regelung über die Durchführung der Mitgliederwahl, die als Verfahrensbestimmung seit Gründung der Akademie in der Geschäftsordnung ihren Platz hatte, wurde unverändert in die Satzung übernommen. Im Übrigen stellt auch diese Satzung in Aufbau und Inhalt eine überwiegend wörtliche Fortschreibung der Satzungen von 1923/1946 dar. So überrascht es nicht, dass z. B. bis heute die längst sinnentleerte, an die ehemaligen Attribute erinnernde Regelung gilt: „Die Akademie trifft die Bestimmung über die mit ihrer Unterstützung angelegten Sammlungen und angeschafften Apparate, insbesondere hinsichtlich der Überweisung an wissenschaftliche Sammlungen oder Anstalten des Staates.“

Seit 1961 und besonders in den vergangenen Jahren, in denen die wissenschaftlichen Einrichtungen raschen Veränderungen unterworfen waren, hat sich auch die Akademie, wenn auch von außen kaum wahrgenommen, tiefgreifend gewandelt. Wesentliche Geschäftsbereiche sind hinzugekommen, wie das Leibniz-Rechenzentrum, der gewachsene und veränderte, an heute allgemein gültigen Kriterien orientierte Forschungsbetrieb, das Akademienprogramm als Drittmittelforschungsprogramm mit offenem Antragsverfahren, das Förderkolleg sowie die Verwaltung dieser Bereiche. All das erforderte umfangreiche Anpassungen oder Ergänzungen sowie die Etablierung neuer Entscheidungsstrukturen, die – wenn auch

ohne satzungsmäßige Grundlage – in der Praxis weitgehend schon angewendet werden. Im Bereich der Gelehrten-gesellschaft zeigte sich Änderungsbedarf.

Dies ließ den Entschluss reifen, die Satzung unter Einbeziehung von Regelungen aus den Geschäftsordnungen der Akademie, für die wissenschaftlichen Kommissionen und für die Haushaltskommission voll zu überarbeiten. In der Sitzung am 23. Oktober 2009 verabschiedete das Plenum der Akademie die Neufassung nach ausführlicher Diskussion einstimmig.

Die neue Satzung unterscheidet sich von der geltenden schon optisch durch eine klare Gliederung in 12 Abschnitte mit Überschriften und eine vorangestellte Inhaltsübersicht. Inhaltlich werden bisher geltende Regelungen, soweit noch aktuell, im Sinne einer positiv verstandenen Kontinuität beibehalten. Zahlreiche neue Regelungen greifen jedoch tief in die bisherige Struktur der Akademie ein. Nur auf die Wichtigsten sei im Folgenden eingegangen.

Gelehrten-gesellschaft – Wahlverfahren

Zu ordentlichen Mitgliedern können nun Gelehrte gewählt werden, die ihren Wohnsitz *oder* Dienort innerhalb Bayerns haben. Damit wird den geänderten Verkehrs- und Lebensverhältnissen Rechnung getragen. An der Altersgrenze von 70 Jahren für die Entpflichtung von Mitgliedern (soweit nicht mit übernommenen Funktionen Pflichten verbundenen sind) wird ebenso festgehalten wie umgekehrt an dem aktiven und passiven Wahlrecht ohne Altersgrenze. Die Akademie gründet auf der ehrenamtlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder. Sie will und kann aus guten Gründen darauf angesichts der Belastungen ihrer in den Universitäten und außeruniversitären For-

schungseinrichtungen aktiven Mitglieder und der sich verändernden Altersstruktur der Bevölkerung nicht verzichten. Mitwirkung schließt Mitbestimmung ein. In seinem Artikel „Aus der Gelehrten-gemeinschaft“, der in der Jubiläumsausgabe 02/2009 von „Akademie Aktuell“ erschienen ist, hat der Präsident der Akademie, Dietmar Willoweit, hierzu eindrucklich Stellung genommen.

Das Verfahren der Mitgliederwahl wird in einem wichtigen Punkt geändert. Es bestand bisher aus vier Schritten: Einreichung der Wahlanträge, Vorbesprechung und Vorwahl in aufeinander folgenden Klassensitzungen sowie Wahl im Plenum. Durch die Zusammenlegung von Vorbesprechung und Vorwahl auf eine Sitzung wird erreicht, dass beides von denselben Mitgliedern der Klasse und auf der Basis einheitlicher Informationen durchgeführt wird. Während es in der Vorwahl sowohl beim Quorum (Anwesenheit von zwei Dritteln der noch nicht entpflichteten Mitglieder) als auch bei der Dreiviertelmehrheit in der Abstimmung bleibt, reicht künftig für die Wahl durch das Plenum eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Einflussmöglichkeit von Sperrminoritäten, von der der Präsident in seinem oben erwähnten Artikel gesprochen hat, verringert sich dadurch.

Zuständigkeit für Angelegenheiten der Forschung

Klar herausgearbeitet wird in der neuen Satzung die Doppelnatur der Akademie als Gelehrten-gemeinschaft und Forschungseinrichtung. Zwar war die Akademie schon bisher beides. Die Kommissionen, vergleichbar kleinen bis mittleren wissenschaftlichen Instituten, waren bis in die jüngste Zeit mit ihren Forschungsunternehmungen zumeist dem Harnack-Prinzip entsprechend an ein Mitglied der

Akademie geknüpft. Die Verantwortung für die wissenschaftliche Arbeit der Kommission lag beim Kommissionsvorsitzenden und bei der Klasse. Mit der Einrichtung des von Bund und Ländern geförderten Akademienprogramms, in das zahlreiche dieser Forschungsunternehmungen überführt wurden, änderten sich jedoch sukzessive die Rahmenbedingungen: Konnten neue Forschungsvorhaben früher nur von Akademiemitgliedern angestoßen werden, so erforderten die Neuausrichtung des Akademienprogramms und dessen Öffnung für fremde Projekte sowie die Durchführung turnusmäßiger externer Evaluierungen die Etablierung neuer Verfahren in der Akademie; diese ließen sich nicht in die von den Klassen wahrzunehmenden Kernaufgaben der Gelehrtengemeinschaft integrieren. Die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Forschung wird deshalb nun von den Klassen auf den Vorstand übertragen, die Entscheidungen werden durch einen Fachausschuss vorbereitet, und die Handlungsfähigkeit bleibt auch bei kurzfristig zu treffenden Entscheidungen durch eine Eilkompetenz gewährleistet.

Erhalten bleibt das Charakteristikum der Akademieforschung, die Betreuung und Verantwortung durch eine Kommission, die sich aus Akademiemitgliedern und externen Fachgelehrten zusammensetzt. Der Vorstand erhält außerdem das Recht, unmittelbar Anträge für die Zuwahl von Mitgliedern einzubringen, „soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung von Forschungsaufgaben der wissenschaftlichen Kommissionen erforderlich ist.“

Administration und Haushalt

Die Entwicklung der Akademie als außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtung nicht nur mit

akademietypischen Forschungsprojekten und zahlreichen sonstigen Drittmittelprojekten nationaler und ausländischer Zuwendungsgeber, sondern mit dem Walther-Meißner-Institut, das Forschung in der Tieftemperatur-Festkörperphysik auf höchstem Niveau betreibt, und mit dem Leibniz-Rechenzentrum als einem von drei nationalen Höchstleistungsrechenzentren mit Aktivitäten auch auf europäischer Ebene stellt auch die Verwaltung der Akademie vor wachsende Anforderungen. Dies gilt umso mehr, als der Präsident wie auch die anderen Mitglieder des Vorstands nur neben- bzw. ehrenamtlich tätig sind und die Generalsekretärin (resp. der Generalsekretär) kraft haushaltsrechtlicher Funktion als Beauftragte für den Haushalt eine beträchtliche Verantwortung trägt. Die bisherige Stellung, die darin bestand, den Präsidenten in der Geschäftsführung zu unterstützen und das Protokoll in den Plenarsitzungen zu führen, wird dieser Funktion nicht gerecht. Künftig gehört die Generalsekretärin oder der Generalsekretär dem Vorstand mit Stimmrecht in allen nicht ausschließlich wissenschaftlichen Angelegenheiten sowie dem Plenum mit beratender Stimme an und leitet die Verwaltung der Akademie.

Förderkolleg

Neu in die Satzung wurde das 2010 startende Förderkolleg aufgenommen, dessen Status innerhalb der Akademie, ihre Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise einer rechtlichen Grundlage bedürfen.

Satzungsautonomie

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts steht der Akademie das Recht zu, sich selbst eine Verfassung zu geben und diese zu ändern. Sie muss dabei die geltenden Gesetze beachten. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der

rechtsaufsichtlichen Genehmigung des dafür zuständigen Wissenschaftsministeriums. Vorgaben gibt es im Bereich der Haushaltsaufstellung, die der abgestimmten Genehmigung der Vertreter sowohl des Wissenschaftsministeriums als auch des Finanzministeriums in der Haushaltskommission der Akademie bedürfen. Es gibt jedoch kein Akademiegesez, das wie das Bayerische Hochschulgesetz für die Universitäten den Regelungsspielraum von außen eingrenzt. Den Möglichkeiten einer solchermaßen weit gesteckten Gestaltungsfreiheit hat die Akademie wie schon in den Satzungen von 1939 und 1946 auch in der Satzung von 1961 aber selbst ein bewahrendes Element in Form eines Quorums für die Beschlussfähigkeit und einer qualifizierten Mehrheit für Beschlüsse über Änderungen der Satzung in den Weg gestellt: „Die Zahl der hierbei in der Plenarsitzung Anwesenden muss mindestens Dreiviertel der Zahl der ordentlichen zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder betragen. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.“

Die neue Satzung wird Änderungsbestrebungen in der Zukunft erleichtern. Sie stärkt das Selbstbestimmungsrecht künftiger Akademiemitglieder, indem sie auf ein Quorum verzichtet und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden für die Beschlussfassung ausreichen lässt. Formuliert der Präsident in seinem Artikel in der Jubiläumsausgabe von „Akademie Aktuell“ „vorläufige Antworten auf oft gestellte Fragen“, so gibt die neue Satzung der Akademie in diesem Sinne gegenwärtig gültige, aber keine endgültigen Antworten.



Die Autorin ist Generalsekretärin der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Hinweis

Die neue Satzung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften finden Sie unter www.badw.de/akademie/statuten/